

erwähnt, die es wahrscheinlich macht, dass die Publikation des Gesetzes erst an diesem Tage stattfand oder stattfinden sollte¹. Als Anfangstermin für die wichtigste Bestimmung des Gesetzes wird in c. 13 der 1. Februar angenommen, doch soll für die Erfüllung gewisser Forderungen unter Umständen eine 60tägige Frist bis zum 1. April gegeben werden. Das Concil wurde am 24. Januar geschlossen; gleichzeitig bestätigte der König durch eine *Lex in confirmatione concilii edita* die Beschlüsse der Versammlung, und schon am 26. Januar wurden die Judengesetze, wie eine Schlussnotiz, die unter andern in der einzigen vollständigen Hs. der *Ervigiana* dem Gesetze angefügt ist, besagt, in der Marienkirche zu Toledo der versammelten Judenschaft vorgelesen; womit die eigentliche Publikation vollzogen war.

Die zweite gesetzgeberische Angelegenheit, für welche *Ervig* im *Tomus* das Concil in Anspruch nahm, betraf das oben erwähnte Heeresgesetz seines Vorgängers. In Folge der Bestimmung jenes Gesetzes, durch welche jeder, der seine Heerpflicht versäumt hatte oder heerflüchtig geworden war, dauernd für zeugnisunfähig, für infam erklärt wurde, sei fast die Hälfte der Bevölkerung Spaniens der Infamie und Unfreiheit verfallen, und in manchen Gegenden und Ortschaften sei die Bevölkerung verwildert, weil wegen Mangel an zeugnisfähigen Personen die Wahrheit nicht an den Tag zu bringen sei. Der König erklärt, dass er beschlossen habe, die Strenge dieses Gesetzes zu mildern, und bittet das Concil, durch einen Beschluss denjenigen die Zeugnisfähigkeit wieder zu verleihen, welche ihre Standesrechte durch jenes Gesetz verloren hatten. Dieser Aufforderung entspricht das Concil in Canon 7, indem es eingehende Bestimmungen über die Wirkung der wiederverliehenen Zeugnisfähigkeit, die auch auf die Vergangenheit ausgedehnt wird, trifft. Diese Bestimmungen, die rein weltliches Recht betreffen und bindende Vorschriften für die weltlichen Richter enthalten, scheinen auf einer königlichen Vorlage zu beruhen und zur Aufnahme in das Gesetzbuch bestimmt gewesen zu sein. Die Aufnahme unterblieb; doch wurde ja den gesamten Beschlüssen des Concils vom Könige durch die *Lex in confirmatione concilii* Gesetzeskraft verliehen.

1) Von diesem Tage ab sollen Juden keine obrigkeitlichen Aemter mehr wahrnehmen: '*a primo anno regni nostri, id est a die quinto Iduum Ianuarii*'.